

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Christine Stahl

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 18.01.2010

### **Kundgebung der Freien Nationalisten am 19.12.2009 in Fürth**

Ich frage die Bayerische Staatsregierung:

1. Wie beurteilt die Staatsregierung das Motto „Ausländerrückführung statt Integration“ der von den Freien Nationalisten Nürnberg für den 19.12.2009 beantragten, genehmigten und durchgeführten Kundgebung am Kaiserplatz in Fürth hinsichtlich § 130 StGB?
2. a) Wie beurteilt die Staatsregierung die Strafbarkeit der Parole „Nichts für uns, alles für Deutschland“ nach § 86 a StGB?  
b) Aus welchen Gründen ist die Polizei nicht eingeschritten, nachdem eine Rednerin der Kundgebung der Freien Nationalisten diese Parole verwendet hatte?
3. a) Auf wessen Veranlassung wurden Teilnehmer/-innen der Kundgebung der Freien Nationalisten in einer Sonderfahrt per Bus der VAG Nürnberg zum Kundgebungsort Kaiserplatz in Fürth gefahren?  
b) Aus welchen Gründen erfolgte die Beförderung der Kundgebungsteilnehmer/-innen per Bus?  
c) Wer trägt die Kosten für diese Fahrt?
4. a) Aus welchen Gründen gab es trotz mehrfacher Hinweise Betroffener kein Einschreiten der Polizei, als von Teilnehmern der Kundgebung der Freien Nationalisten Porträtfotos von Gegendemonstrant(en)/-innen angefertigt wurden?  
b) Welche Dienstanweisungen gibt es für die Polizei bezüglich des Fotografierens von Gegendemonstrant(en)/-innen bei Demonstrationen und Kundgebungen?
5. a) Aus welchen Gründen wurde dem Nürnberger Bündnis Nazistopp die Anmeldung einer Gegenkundgebung in der Kaiserstraße, Nähe Kaiserplatz, nicht genehmigt?  
b) Aus welchen Gründen gab es Kontrollen und Restriktionen vonseiten der Polizei beim Zugang zum Kundgebungsplatz der Gegendemonstration in der Waldstraße in Fürth?

6. a) Welche Vorfälle zwischen Polizei und Demonstrant(en)/-innen sind der Staatsregierung bekannt?

b) Wie bewertet die Staatsregierung diese Vorfälle?

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern**

vom 25.02.2010

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt:

### Vorbemerkung

Am 09.11.2009 wurde beim Ordnungsamt der Stadt Fürth eine Kundgebung der Gruppierung „Freie Nationalisten Nürnberg“ am Kaiserplatz in Fürth für Samstag, den 19.12.2009, 15.00–20.00 Uhr, angemeldet. Das Thema der Versammlung lautete „Ausländerrückführung statt Integration!“. Die erwartete Teilnehmerzahl wurde mit 50 Personen angegeben.

Als Reaktion hierauf meldete das Bündnis „Sozialforum Fürth“ am 30.11.2009 ebenfalls beim Ordnungsamt der Stadt Fürth eine sich fortbewegende Versammlung als Gegenveranstaltung im Zeitraum von 13.00–20.00 Uhr an. Das Thema lautete „Keine Straße, kein Platz den Neonazis!“. Die Wegstrecke führte vom Platz der Opfer des Faschismus zum Kaiserplatz. Die Teilnehmererwartung wurde zunächst mit 500 Personen angegeben. Öffentliche Verlautbarungen deuteten auf eine starke Entschlossenheit hin, den „Naziaufmarsch mit allen Mitteln zu verhindern“.

### Zu 1.:

Nach Auffassung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth stellt das von den Freien Nationalisten Nürnberg für die Kundgebung am 19.12.2009 in Fürth gewählte Motto „Ausländerrückführung statt Integration“ keine Volksverhetzung nach § 130 StGB und auch keine sonstige Straftat dar. Es handelt sich um eine politische Kundgabe, welche vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG gedeckt ist. Dementsprechend wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dies ist nach Auffassung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz nicht zu beanstanden.

Zu 2. a):

Auch hinsichtlich der Parole „Nichts für uns, alles für Deutschland“ hat die zuständige Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Zwar kommt bei der Parole „Alles für Deutschland“ eine Strafbarkeit nach § 86 a Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB in Betracht, da es sich um eine Losung der Sturmabteilung (SA) handelte. Allerdings wurde vorliegend die Parole nicht in dieser Form verwendet, sondern die Formulierung „Nichts für uns“ vorangestellt. Nach § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB ist auch die öffentliche Kundgabe von Parolen strafbar, die solchen von ehemaligen nationalsozialistischen Organisationen zum Verwechseln ähnlich sind. An das Erfordernis der Ähnlichkeit stellt die Rechtsprechung aber hohe Anforderungen, insbesondere genügt nicht eine Übereinstimmung in Teilen, sondern es kommt darauf an, ob die Parole insgesamt ohne Weiteres für ein Kennzeichen der nationalsozialistischen Organisation gehalten werden kann. Dies hat die Staatsanwaltschaft vorliegend verneint. Auch insoweit sieht das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz keinen Anlass für eine Beanstandung.

Zu 2. b):

Aus den unter 2 a genannten Gründen besteht für die Bayerische Polizei keine Rechtsgrundlage für ein diesbezügliches Einschreiten.

Zu 3.:

Die Teilnehmer an der Kundgebung der Freien Nationalisten planten, geschlossen mit der U-Bahn vom Nürnberger Hauptbahnhof nach Fürth zu reisen. Da sich im Straßenraum zwischen den infrage kommenden U-Bahnhöfen und dem Kundgebungsort am Kaiserplatz zahlreiche Teilnehmer von Gegenveranstaltungen aufhielten, war in diesem Bereich ein Zusammentreffen beider Gruppen, möglicherweise mit Blockaden und gewalttätigen Übergriffen, sehr wahrscheinlich. Der Schutz der Versammlungsfreiheit sowie die allgemeine Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit hätten voraussichtlich zahlreiche polizeiliche Eingriffsmaßnahmen, einschließlich der Anwendung unmittelbaren Zwangs, erforderlich gemacht. Als Reaktion auf diese Lageentwicklung entschied sich die Polizei aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für die Alternative des Bustransfers. Die Beförderungskosten wurden durch die Fahrgäste entsprechend abgegolten.

Zu 4. a):

Das Fotografieren von Personen, auch gegen den Willen des Betroffenen, ist im Grundsatz nicht strafbar. Die einschlägigen Vorschriften des Kunsturhebergesetzes stellen nämlich allein auf die öffentliche Verbreitung oder Zur-Schau-Stellung der Fotografien ab. Während des Einsatzes am 19.12.2009 in Fürth wurde die Polizei durch den Versammlungsleiter der Gegenkundgebung in Kenntnis gesetzt, dass ein Ordner der Kundgebung der Freien Nationalisten gezielte Lichtbildaufnahmen von Gegendemonstranten fertigt. Daraufhin wurde durch die Polizei die Identität dieses Ordners und seines Begleiters festgestellt. Damit wurden die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des (zivilrechtlichen) Rechts am eigenen Bild getroffen. Die Betroffenen wurden vorsorglich auf die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen,

insbesondere über die unbefugte Veröffentlichung von Porträtaufnahmen hingewiesen.

Zu 4. b):

Es bestehen über die bekannten gesetzlichen Grundlagen hinaus keine gesonderten Dienstanweisungen bezüglich des Fotografierens von Versammlungen durch Außenstehende. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen sind den Einsatzkräften bekannt. Vor größeren Einsätzen wird anlassbezogen auf die Rechtslage hingewiesen.

Zu 5. a):

Nach Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Eine solche Gefährdungslage war nach übereinstimmender Beurteilung der Stadt Fürth und Polizei gegeben:

Infolge zahlreicher Aufrufe aus dem linksextremistischen Spektrum war im Vorfeld des Versammlungsgeschehens mit extremistischer Konfrontationsgewalt zu rechnen. Zur Verhinderung von Wurfaktionen und dem Abbrennen von Pyrotechnik wurden daher von der Polizei Sicherheitsabstände vorgeschlagen. Das damit verfolgte Sicherheitskonzept wäre bei der Durchführung einer Versammlung innerhalb dieses Risikobereichs weitestgehend ausgehebelt worden. Die Zulassung der Versammlung des „Nürnberger Bündnisses Nazistopp“ am o. g. Versammlungsort hätte aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Versammlung der „Freien Nationalisten“ und der Gegenveranstaltung des „Fürther Sozialforums“ eine nahezu vollständige Einkesselung des Kaiserplatzes sowie der umliegenden Straßenzüge bewirkt. Damit wäre auch der letzte noch verfügbare Rettungsweg blockiert worden.

In einem Kooperationsgespräch am 17.12.2009 wurde dem Vertreter des „Nürnberger Bündnisses Nazistopp“ durch die Versammlungsbehörde dargelegt, dass die angegebenen Standorte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ungeeignet sind. Die vonseiten der Stadt Fürth in Absprache mit der Polizei schriftlich angebotenen Alternativstandorte im Bereich Waldstraße / Kaiserplatz sowie im Bereich der Einmündung Ritterstraße / Herrnstraße / Waldstraße wurden vom „Nürnberger Bündnis Nazistopp“ abgelehnt.

Der Stadt Fürth als Versammlungsbehörde blieb daher keine andere Möglichkeit, als die Versammlung an dem vom Veranstalter gewünschten Standort zu verbieten. Von der Möglichkeit, gegen den Verbotsbescheid einen Rechtsbehelf einzulegen, hat das „Nürnberger Bündnis Nazistopp“ keinen Gebrauch gemacht.

Zu 5. b):

Im Zugangsbereich zum Kundgebungsplatz der Gegendemonstranten (Waldstraße) kam es lediglich zu vereinzelt Vorkontrollen. Diese beschränkten sich überwiegend auf die Kontrolle von mitgeführten Taschen oder sonstigen Behäl-

nissen, um zu verhindern, dass als Wurfgeschosse geeignete Gegenstände in den Bereich des Kundgebungsplatzes gelangen können. Am Abschlusskundgebungsplatz war auf Höhe der Glückstraße aus Sicherheitsgründen eine Gitterabspernung errichtet worden, um ein möglicherweise gewalttätig verlaufendes Aufeinandertreffen der Kundgebungen zu verhindern. Starke Polizeikräfte waren nötig, um das Übersteigen der Gitter zu verhindern. Auch an anderen Absperrungen rund um den Kundgebungsplatz der Freien Nationalisten wurden mehrfach Gegendemonstranten bei dem Versuch, diese zu umgehen, abgewiesen.

Zu 6. a):

Bei der Demonstration am 19.12.2009 in Fürth kam es zu folgenden erwähnenswerten Ereignissen und Maßnahmen:

- Vor Beginn der Gegendemonstration wurde der Lautsprecherwagen durch die Polizei in Augenschein genommen. Ebenso führten die Dienstkräfte vereinzelt Vorkontrollen am U-Bahnhof Jakobinenstraße durch.
- Um 14.06 Uhr überstiegen vier Gegendemonstranten in der Gebhardtstraße den Sicherheitszaun der Bundesbahn und überquerten zielstrebig die stark befahrenen Betriebsgleise für den überregionalen Schienenverkehr in Richtung Eisenstraße. Sie konnten von Kräften der Bundespolizei und des polizeilichen Einzeldienstes angehalten werden. Aufgrund der Verstöße gegen die Eisenbahnbau- und Betriebsordnung leitete die Bundespolizei entsprechende Verfahren ein.
- Um 15.33 Uhr teilte das Verkaufspersonal des Aldi-Marktes in der Karolinenstraße mit, dass sich zahlreiche Punker im Geschäft aufhalten und Kunden behindern würden. Da tatsächlich keine Einkaufsabsichten festzustellen waren, unterstützten die Polizeikräfte den Hausrechtsinhaber durch Platzverweise.
- Um 16.31 Uhr wurden zahlreiche Äpfel in Richtung der Polizeibeamten geworfen. Die verantwortlichen Personen konnten nicht identifiziert werden.

- Um 17.13 Uhr versuchten mehrere Gegendemonstranten, umliegende Straßen für den Fahrverkehr zu blockieren. Um den störungsfreien Ablauf des Bustransfers zu ermöglichen, wurde die Kaiserstraße (Südseite) gesperrt.
- Gegen 17.13 Uhr entfernten sich Demonstranten vom Kundgebungsort der Gegendemonstranten und begaben sich in die umliegenden Straßen. Im Bereich Glückstraße/Hopfenstraße/Flößbaustraße versuchten diese, eine Gitterabspernung zu übersteigen. Sie wurden von Polizeikräften durch Anwendung von unmittelbarem Zwang zurückgeschoben.
- Gegen 17.23 Uhr erreichte die Einsatzleitung die Mitteilung, dass sich im Anwesen Waldstraße 14 Gegendemonstranten im Hauseingang aufhalten und dort Gegenstände beschädigen. Sie versuchten, über das Anwesen und eine vorgelagerte Freifläche auf den Kaiserplatz zu gelangen. Die eingetroffenen Polizeikräfte sprachen den Mitgliedern der Gruppe Platzverweise aus.
- Um 19.15 Uhr, unmittelbar nach Versammlungsende der „Freien Nationalisten“, rannte eine Gruppe von „Rechten“ mit provozierenden Gesten in Richtung Waldstraße zur Gegenkundgebung. Die Polizeikräfte drängten sie mit unmittelbarem Zwang in Form von einfacher körperlicher Gewalt zum Kundgebungsplatz zurück.

Zu 6. b):

Bei Versammlungen dieser Größenordnung und dieser Konstellation können oben geschilderte Vorkommnisse nicht ausgeschlossen werden. Das Polizeipräsidium Mittelfranken hat dem gesetzlichen Auftrag entsprechend durch polizeiliche Maßnahmen sowohl die Versammlungsfreiheit als auch die allgemeine öffentliche Sicherheit geschützt. Die getroffenen Maßnahmen waren nach unserer Bewertung hierzu geeignet, erforderlich und angemessen.